

WAHLORDNUNG DER IHK REGION STUTTGART

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart („IHK“) hat am 07. Dezember 2023 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Neufassung der Wahlordnung der IHK Region Stuttgart beschlossen:

§ 1 Wahlmodus

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von fünf Jahren bis zu 120 Mitglieder der Vollversammlung.

(2) 100 Mitglieder der Vollversamnlung werden in allgemeiner, geheimer und freier Wahl von den IHK-Zugehörigen unmittelbar gewählt.

(3) Bis zu 20 Mitglieder können in mittelbarer Wahl gem. §§ 7 Abs. 4, 17 von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern.

(4) Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Wahlordnung gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Sprachform.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

(1) Für ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung, das vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidet, rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe, im selben Wahlbezirk sowie gegebenenfalls in derselben Betriebsgrößenklasse die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat (Nachfolgemitglied). Endet die Wahlbarkeit des Nachfolgemitglieds, bevor die Bedingungen nach Satz 1 für ein Nachrücken in die Vollversammlung erfüllt sind, so endet auch die Stellung als Nachfolgemitglied. Gleiches gilt für den Wechsel der Wahlgruppe, des Wahlbezirks oder gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse (§ 6 Abs. 3). Das Nachfolgemitglied rückt auch dann nach, wenn es bereits durch mittelbare Wahl (§ 1 Absatz 3) Mitglied der Vollversammlung geworden ist; es gilt fortan als unmittelbar gewähltes Mitglied. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 19 Abs. 1 bekannt zu machen. Haben mehrere Nachfolgemitglieder die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

(2) (freibleibend)

(3) Steht kein Nachfolgemitglied (Absatz 1) mehr zur Verfügung, soll die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 17 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Die Wahl erfolgt für die verbleibende Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk sowie gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(4) Werden bei der unmittelbaren Wahl nicht alle Sitze gem. § 7 Abs. 3 besetzt, werden die unbesetzten Sitze in mittelbarer Wahl gem. § 17 besetzt.

(5) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl nach § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3 gewählten Mitglieder der Vollversammlung 20 Prozent der unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,

b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht

im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auf Antrag auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen, beispielsweise zur Erleichterung der Stimmabgabe im Konzernverbund oder bei verbundenen Unternehmen. Bei Wahlbevollmächtigten ist eine zu diesem Zweck von einer nach den Absätzen 1 und 2 zur Ausübung des Wahlrechts berechtigte Person ausgestellte Vollmacht vorzulegen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von einer Person ausgeübt werden, bei der die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 vorliegen.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug und in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 5 Wahlbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen im Sinne von § 5 Absatz 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im bezirklichen Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen. Die Voraussetzungen müssen aus einer schriftlichen Vollmacht hervorgehen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar oder unmittelbar gewählt werden.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen beziehungsweise Wahlbezirken oder gegebenenfalls Betriebsgrößenklassen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft in der Vollversammlung

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung ist vorgesehen ab dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres, sie beginnt jedoch nicht vor der konstituierenden Sitzung. Die Amtszeit endet am 31. Dezember des fünften auf die Wahl folgenden Jahres, jedoch nicht vor der konstituierenden Sitzung der folgenden Vollversammlung. Die konstituierende Sitzung hat innerhalb der ersten sechs Wochen der mit dem 1. Januar beginnenden Amtszeit zu erfolgen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Amtszeit durch Amtsniederlegung oder mit der Feststellung der Vollversammlung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wahlbarkeit (§ 5 Absatz 1) im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe, einen anderen Wahlbezirk oder gegebenenfalls eine andere Betriebsgrößenklasse nicht berührt. Abweichend von

§ 5 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit zwei oder mehr Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.

(4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen, Wahlbezirke

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt. Ziel dieser Einteilung ist es, eine spiegelbildliche Zusammensetzung der Vollversammlung nach der Branchen-, Bezirks- und Betriebsgrößenstruktur des Kammerbezirks zu erreichen.

(2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

I. Produzierendes Gewerbe (soweit nicht anderen Wahlgruppen zugeordnet)
II. Absatzwirtschaft (Großhandel, Einzelhandel, Verlags-gewerbe und Handelsvertreter)
III. Kreditwirtschaft, Versicherungswirtschaft (ohne Vermittler); Unternehmensverwaltungs- und Holdinggesell-schaften, soweit nicht anderen Wahlgruppen zugeordnet
IV. Verkehrsgewerbe einschl. Speditionen, Tourismus-gewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Nachrichtenübermittlung
V. Sonstige Dienstleistungen, sonstige, den Wahlgruppen I - IV nicht zugeordnete Wirtschaftszweige;
Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

(2) In unmittelbarer Wahl werden

a) in Wahlgruppe I	
aa) Wahlbezirk a)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
b) in Wahlgruppe II	
bb) Wahlbezirk b)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
c) in Wahlgruppe III	
cc) Wahlbezirk c)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
d) in Wahlgruppe IV	
dd) Wahlbezirk d)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
e) in Wahlgruppe V	
ee) Wahlbezirk e)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
f) in Wahlgruppe VI	
ff) Wahlbezirk f)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;

der Landkreis Stuttgart (a)	
der Landkreis Böblingen (b)	
der Landkreis Esslingen (c)	
der Landkreis Göppingen (d)	
der Landkreis Ludwigsburg (e)	
der Rems-Murr-Kreis (f)	

(3) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

a.) Wahlbezirk Stadtkreis Stuttgart	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	4
Wahlgruppe III	5
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	14
insgesamt	31
b.) Wahlbezirk Landkreis Böblingen	Sitze
Wahlgruppe I	4
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	4
insgesamt	13
c.) Wahlbezirk Landkreis Esslingen	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	4
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	6
insgesamt	18
d.) Wahlbezirk Landkreis Göppingen	Sitze
Wahlgruppe I	2
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	2
insgesamt	8
e.) Wahlbezirk Landkreis Ludwigsburg	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1

Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	6
insgesamt	17
f.) Wahlbezirk Rems-Murr-Kreis	Sitze
Wahlgruppe I	4
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	4
insgesamt	13
(4) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglie-der können gemäß §§ 1 Abs. 3 und 17 weitere Mitglieder in mittelbarer Wahl hinzuwählen, die sich wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen verteilen:	
Wahlgruppe I	bis zu 5
Wahlgruppe II	bis zu 4
Wahlgruppe III	bis zu 2
Wahlgruppe IV	bis zu 2
Wahlgruppe V	bis zu 7

§ 8 Sitzverteilung

(1) Die Sitzverteilung soll die Branchen-, Bezirks- und ge-generenfalls Betriebsgrößenstruktur des Kammerbezirks abbilden. Die Zuordnung der Sitze auf die Wahlgruppen und Wahlbezirke richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl sowie ferner nach der Zahl der Ausbildungsplätze und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen. Die Zuordnung der Sitze auf die Betriebsgrößenklassen richtet sich nach den gleichen Kriterien. Die Berechnung der Beschäftigtenzahl erfolgt gemäß § 267 Abs. 5 HGB analog. Beschäftigte im Sinne dieser Wahlordnung sind auf Grund privat-rechtlichen Vertrages im Dienst eines anderen zur Arbeit verpflichtete Personen im Sinne von § 611 a BGB. Zu den Beschäftigten zählen nicht geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV sowie die in § 13a Abs. 3 Satz 7 ErbStG genannten Beschäftigten.

(2) In unmittelbarer Wahl werden

a) in Wahlgruppe I	
aa) Wahlbezirk a)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
b) in Wahlgruppe II	
bb) Wahlbezirk b)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
c) in Wahlgruppe III	
cc) Wahlbezirk c)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
d) in Wahlgruppe IV	
dd) Wahlbezirk d)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
e) in Wahlgruppe V	
ee) Wahlbezirk e)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
f) in Wahlgruppe VI	
ff) Wahlbezirk f)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;

der Landkreis Stuttgart (a)	
der Landkreis Böblingen (b)	
der Landkreis Esslingen (c)	
der Landkreis Göppingen (d)	
der Landkreis Ludwigsburg (e)	
der Rems-Murr-Kreis (f)	

(3) Die IHK-Zugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung:

a.) Wahlbezirk Stadtkreis Stuttgart	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	4
Wahlgruppe III	5
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	14
insgesamt	31
b.) Wahlbezirk Landkreis Böblingen	Sitze
Wahlgruppe I	4
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	4
insgesamt	13
c.) Wahlbezirk Landkreis Esslingen	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	4
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	6
insgesamt	18
d.) Wahlbezirk Landkreis Göppingen	Sitze
Wahlgruppe I	2
Wahlgruppe II	2
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	2
insgesamt	8
e.) Wahlbezirk Landkreis Ludwigsburg	Sitze
Wahlgruppe I	6
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1

kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;

(4) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglie-der können gemäß §§ 1 Abs. 3 und 17 weitere Mitglieder in mittelbarer Wahl hinzuwählen, die sich wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen verteilen:

Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	6
insgesamt	17
f.) Wahlbezirk Rems-Murr-Kreis	Sitze
Wahlgruppe I	4
Wahlgruppe II	3
Wahlgruppe III	1
Wahlgruppe IV	1
Wahlgruppe V	4
insgesamt	13
(4) Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglie-der können gemäß §§ 1 Abs. 3 und 17 weitere Mitglieder in mittelbarer Wahl hinzuwählen, die sich wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen verteilen:	
Wahlgruppe I	bis zu 5
Wahlgruppe II	bis zu 4
Wahlgruppe III	bis zu 2
Wahlgruppe IV	bis zu 2
Wahlgruppe V	bis zu 7

§ 8 Sitzverteilung

(1) Die Sitzverteilung soll die Branchen-, Bezirks- und ge-generenfalls Betriebsgrößenstruktur des Kammerbezirks abbilden. Die Zuordnung der Sitze auf die Wahlgruppen und Wahlbezirke richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl sowie ferner nach der Zahl der Ausbildungsplätze und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen. Die Zuordnung der Sitze auf die Betriebsgrößenklassen richtet sich nach den gleichen Kriterien. Die Berechnung der Beschäftigtenzahl erfolgt gemäß § 267 Abs. 5 HGB analog. Beschäftigte im Sinne dieser Wahlordnung sind auf Grund privat-rechtlichen Vertrages im Dienst eines anderen zur Arbeit verpflichtete Personen im Sinne von § 611 a BGB. Zu den Beschäftigten zählen nicht geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV sowie die in § 13a Abs. 3 Satz 7 ErbStG genannten Beschäftigten.

(2) In unmittelbarer Wahl werden

a) in Wahlgruppe I	
aa) Wahlbezirk a)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
b) in Wahlgruppe II	
bb) Wahlbezirk b)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
c) in Wahlgruppe III	
cc) Wahlbezirk c)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
d) in Wahlgruppe IV	
dd) Wahlbezirk d)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
e) in Wahlgruppe V	
ee) Wahlbezirk e)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;
f) in Wahlgruppe VI	
ff) Wahlbezirk f)	kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte) 1 Mitglied und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte) 3 Mitglieder;

(3) Für die Einteilung in die Betriebsgrößenklassen wird die Gesamtzahl der Beschäftigten des Unternehmens selbst zusätzlich aller verbundenen Unternehmen derselben Wahlgruppe – unabhängig vom Wahlbezirk – berücksichtigt. Soweit ein Vertreter eines verbundenen Unternehmens ebenfalls zur Wahl zur Vollversammlung kandidiert, bleiben die Beschäftigten dieses verbundenen Unternehmens bei der Bestimmung der Betriebsgrößenklasse des anderen verbundenen Unternehmens unberücksichtigt.

(4) In den Wahlgruppen und Wahlbezirken wird die in Absatz 2 festgelegte Anzahl an Mitgliedern in die Vollversammlung gewählt. Soweit in einer Wahlgruppe (und einem Wahlbezirk) Sitze nach Betriebsgrößenklassen zugeordnet werden, wirkt sich diese Einteilung nicht auf das aktive Wahlrecht aus.

§ 9 Wahlausschuss

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl auf Vorschlag des Präsidiums einen Wahlausschuss, der aus je einem Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirks besteht. Ferner ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter aus seinem Wahlbezirk zu wählen. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der Wahlaus-schuss wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungs-fall durch den ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren

Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf Wahlhelfer übertragen.

(3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen unter Anwesenheit der Mitglieder. Auf Ent-scheidung des Vorsitzenden kann den Mitgliedern auch eine Anwesenheit durch Zuschaltung zu den Sitzungen im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht werden. Insbesondere in Fällen besonderer Eilbedürftig-keit können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg erfolgen.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder im Ver-tretungsfall ihre Stellvertreter anwesend sind. Im Falle einer Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder im Vertretungsfall ihre Stellvertreter an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleich-heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Wählerlisten

(1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken Listen der Wahlberechtigten auf (Wählerlisten) und legt sie dem Wahlausschuss zur Bestätigung vor. Die Wählerlisten können auch in elektronischer Form erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Identnummer und Wirtschaftsweig der Wahlberechtigten. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten in den Wahlbezirken

a.) Stadtkreis Stuttgart bei der Industrie- und Handels-kammer Region Stuttgart in Stuttgart
b.) Landkreis Böblingen bei der Bezirkskammer Böblingen in Böblingen
c.) Landkreis Esslingen bei der Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen in Esslingen
d.) Landkreis Göppingen bei der Bezirkskammer Göppingen in Göppingen
e.) Landkreis Ludwigsburg bei der Bezirkskammer Ludwigsburg in Ludwigsburg
f.) Rems-Murr-Kreis bei der Bezirkskammer Rems-Murr in Waiblingen
für die Dauer zweier Wochen bezogen auf ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk eingesehen werden. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme ersetzt das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verord-nung (EU) 2016/679, in der jeweils geltenden Fassung, und ist auch über die vorgenannte Frist hinaus zulässig.

(2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu Grunde und weist die Wahlberechtigten auf der Grundlage der Vorgaben des Wahlausschusses den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, werden einer Gruppe beziehungsweise einem Bezirk zu-geordnet. Wahlberechtigte, die als persönlich haftende Gesellschafter oder Besitzgesellschaften für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet. Holdinggesellschaften werden der Wahlgruppe des von ihr geleiteten prägenden operativ tätigen Unternehmens zugeordnet.

(3) Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe und einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe oder einen Wahlbezirk können in einem Zeitraum von mindestens einer Woche, beginnend nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eingereicht werden. Sie sind zu begründen. Sie sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax ausreicht. Zulässig ist eben-falls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Der Wahlausschuss entscheidet über Ein-sprüche und Anträge und stellt nach deren Erledigung die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(4) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wähler-listen eingetragen ist.

(5) Die IHK ist berechtigt, an Bewerber (§ 12) oder deren Bevollmächtigte sowie an Kandidaten zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma, Wirtschaftsweig und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmäch-tigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die

übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 11 Bekanntmachungen zur Wählerliste und zur Abgabe von Wahlbewerbungen

(1) Der Wahlausschuss macht Zeit und Ort für die Ein-sichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Absatz 3 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vom Wahlausschuss vorgesehenen Fristen bekannt. Er macht weiter bekannt, an welche Anschrift Zuschriften zu Wahlangelegenheiten zu erfolgen haben.

(2) Der Wahlausschuss fordert in einer Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis zum Ende einer vom Wahl-ausschuss festgelegten und in der Bekanntmachung genannten Frist Wahlbewerbungen für ihre Wahlgruppe, ihren Wahlbezirk und gegebenenfalls für eine Betriebs-größenklasse bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe, jedem Wahlbezirk und gegebenenfalls in jeder Betriebsgrößen-klasse zu wählen sind.

§ 12 Bewerberliste

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe, ihren Wahlbezirk und gegebenenfalls ihre Betriebsgrößenklasse Wahlbewerbungen einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Wählbare Personen im Sinne des § 5 dürfen sich nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk bewerben, für die sie selbst wahlberech-tigt sind, sowie gegebenenfalls für die Betriebsgrößen-klasse, der ihr Unternehmen angehört. Die Summe der gültigen Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe, einen Wahlbezirk und gegebenenfalls eine Betriebsgrößen-klasse ergibt die Bewerberliste. Die Bewerberliste einer Wahlgruppe ist nach Betriebsgrößenklassen einzuteilen, soweit die Sitze Betriebsgrößenklassen zugeordnet sind. Die Bewerber werden innerhalb der Betriebsgrößen-klasse, sonst in der Bewerberliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Der Wahlaus-schuss macht die Bewerberlisten mit folgenden Angaben der Bewerber bekannt: Familienname, Vorname, Firma bzw. Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens einschließlich des Orts der Niederlassung, Art der Vertretungsbefugnis im angebebenen Unternehmen im Sinne des § 5 Absatz 1 sowie gegebenenfalls dessen Betriebsgrößenklasse. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen.

(2) Die Wahlbewerbungen müssen Familiennamen, Vor-namen, Art der Vertretungsbefugnis im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift, E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls dessen Betriebsgrößenklasse enthalten. Die Bewerber müssen versichern, dass die Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden. Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Angabe zur Betriebsgrößenklasse in geeigneter Weise nachzuweisen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers abzugeben, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Wird die Wählbarkeit aus einer Funktion als besonders bestellter Bevollmächtigter abgeleitet, ist eine Vollmacht gem. § 5 Absatz 1 beizufügen.

(3) Die Wahlbewerbung bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wählbarkeit von Bewerbern kann der Wahlausschuss weitere Nachweise verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.

(5) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.

b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.

c) (freibleibend)

d) Der Bewerber ist nicht wählbar.

e) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
f) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
(6) Jede Bewerberliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten als in der Wahlgruppe, dem Wahlbezirk sowie gegebenenfalls der Betriebsgrößenklasse zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe, für einen Wahlbezirk oder gegebenenfalls eine Betriebsgrößenklasse keine gültige Wahlbewerbung ein oder reicht die Zahl der Wahlbewerbungen nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 zu erfüllen, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung nach § 11 Absatz 2, beschränkt auf diese Wahlgruppe, diesen Wahlbezirk und/oder gegebenenfalls diese Betriebsgrößenklasse. Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlbewerbungen werden vom Wahlausschuss bekannt gemacht. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt.

§ 13 Durchführung der Wahl

in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk sowie gegebenenfalls den Betriebsgrößenklassen zu wählen sind
d.) die nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag eingehen.
Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.
(3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag übermittelt wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag als dem Rücksendeumschlag.

§ 15 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken sowie gegebenenfalls Betriebsgrößenklassen diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).
(2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis fest und fertigt über den Wahlablauf eine Niederschrift an, welche von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
(3) Der Wahlausschuss macht die Namen der gewählten Bewerber, die jeweils auf sie entfallende Stimmenzahl sowie die Wahlbeteiligung für die Vollversammlung bekannt.

§ 16 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung.
(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vortragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 17 Verfahren und Überprüfung der mittelbaren Wahl

(1) Mindestens fünf unmittelbar gewählte Vollversammlungsmitglieder (Wahlpersonen) oder das Präsidium können vorschlagen, weitere Mitglieder der Vollversammlung gem. § 1 Absatz 3 in mittelbarer Wahl hinzu zu wählen.
(2) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und muss mindestens drei Wochen vor der nächsten Vollversammlung dem Präsidenten vorliegen; § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Aus der Begründung muss die Verbesserung der Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung hervorgehen.
(3) Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Wahlkandidaten und das Präsidium.
(4) Die Zuwahl nach § 1 Absatz 3 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Absatz 3 Satz 2 vorliegen.
(5) Die mittelbare Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
(6) Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gem. § 19 bekanntzumachen.
(7) Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt ist für die Nachfolgewahl gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3, wer gemäß Absatz 1 Wahlperson oder gemäß § 4 in der betreffenden Wahlgruppe und dem betreffenden Wahlbezirk zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist.

§ 18 Wahl der Bezirksversammlungen

(1) Neben den Vollversammlungsmitgliedern gemäß § 7 Absatz 3 gehören

der Bezirksversammlung Böblingen	26
der Bezirksversammlung Esslingen-Nürtingen	36
der Bezirksversammlung Göppingen	16
der Bezirksversammlung Ludwigsburg	34
der Bezirksversammlung Rems-Murr	26

zur Vollversammlung wählbare IHK-Zugehörige des betreffenden Bezirks an. Sie verteilen sich wie folgt:

a) Bezirksversammlung Böblingen

Sitze	8
Wahlgruppe I	8
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe II	6
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe III	4

Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	8
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	4 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
insgesamt	26
b) Bezirksversammlung Esslingen-Nürtingen	Sitze
Wahlgruppe I	12
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe II	8
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	4 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	12
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	6 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
insgesamt	36
c) Bezirksversammlung Göppingen	Sitze
Wahlgruppe I	4
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe II	4
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	4
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
insgesamt	16
d) Bezirksversammlung Ludwigsburg	Sitze
Wahlgruppe I	12
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe II	6
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	12
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	6 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
insgesamt	34
e) Bezirksversammlung Rems-Murr	Sitze
Wahlgruppe I	8
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe II	6
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	2 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
Wahlgruppe III	2
Wahlgruppe IV	2
Wahlgruppe V	8
davon kleine Unternehmen (bis 9 Beschäftigte)	4 Mitglieder und mittlere und große Unternehmen (ab 10 Beschäftigte)
insgesamt	26

(2) Die gemäß § 7 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 unmittelbar gewählten Bezirksversammlungsmitglieder können gemäß § 17 weitere Mitglieder in mittelbarer Wahl zur Bezirksversammlung hinzuwählen, die sich wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen verteilen:

Bezirksversammlung Böblingen	
Wahlgruppe I	bis zu 2
Wahlgruppe II	bis zu 2
Wahlgruppe III	bis zu 1
Wahlgruppe IV	bis zu 1
Wahlgruppe V	bis zu 2
insgesamt	bis zu 8
Bezirksversammlung Esslingen-Nürtingen	
Wahlgruppe I	bis zu 3
Wahlgruppe II	bis zu 2
Wahlgruppe III	bis zu 1
Wahlgruppe IV	bis zu 1
Wahlgruppe V	bis zu 3
insgesamt	bis zu 10
Bezirksversammlung Göppingen	
Wahlgruppe I	bis zu 1
Wahlgruppe II	bis zu 1
Wahlgruppe III	keine
Wahlgruppe IV	bis zu 1
Wahlgruppe V	bis zu 1
insgesamt	bis zu 4
Bezirksversammlung Ludwigsburg	
Wahlgruppe I	bis zu 3
Wahlgruppe II	bis zu 2
Wahlgruppe III	bis zu 1
Wahlgruppe IV	bis zu 1

Wahlgruppe V	bis zu 3
insgesamt	bis zu 10
Bezirksversammlung Rems-Murr	
Wahlgruppe I	bis zu 2
Wahlgruppe II	bis zu 1
Wahlgruppe III	bis zu 1
Wahlgruppe IV	bis zu 1
Wahlgruppe V	bis zu 2
insgesamt	bis zu 7

(3) (freibleibend)
(4) Der Wahlausschuss ist auch für die unmittelbare Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder der Bezirksversammlungen zuständig.
(5) Im Übrigen finden auf die Wahl der nicht der Vollversammlung angehörenden Mitglieder die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß Anwendung.

§ 19 Bekanntmachungen und Fristen

(1) Alle in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Internetseite der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart unter Angabe des Tages der Einstellung.
(2) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anders geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu berechnen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Insoweit tritt die Wahlordnung vom 12. Dezember 2018 außer Kraft.
(2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.
(3) Die Verlängerung der Wahlperiode von bisher vier auf nunmehr fünf Jahre (§ 1 Absatz 1 und § 6 Absatz 1) findet erstmals für die IHK-Wahlen in 2024 für die am 1. Januar 2025 beginnende Wahlperiode Anwendung. Die am 1. Januar 2020 begonnene, vierjährige Wahlperiode wird nicht verlängert, es verbleibt insoweit bei der Regelung in § 6 Absatz 1 der Wahlordnung in der am 12. Dezember 2018 beschlossenen Fassung.
(4) Die zahlenmäßige Zuordnung der Sitze nach § 7 Absatz 3 und Absatz 4 und § 8 Absatz 2 sowie § 18 Absatz 1 und Absatz 2 findet erstmals für die IHK-Wahlen in 2024 für die am 1. Januar 2025 beginnende Wahlperiode Anwendung. Für die am 1. Januar 2020 begonnene Wahlperiode verbleibt es bei den Zuordnungen gemäß der Wahlordnung in der am 12. Dezember 2018 beschlossenen Fassung.

Der Beschluss der Vollversammlung der IHK Region Stuttgart vom 07.12.2023 über die Neufassung der Wahlordnung wurde mit Schreiben vom 11.12.2023 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt (Az. WM42-42-366/114).

Ausgefertigt: Stuttgart, den 12.12.2023

gez. Claus Paal	gez. Dr. Susanne Herre
Präsident	Hauptgeschäftsführerin

(2) Die gemäß § 7 Abs. 3 und § 18 Abs. 1 unmittelbar gewählten Bezirksversammlungsmitglieder können gemäß § 17 weitere Mitglieder in mittelbarer Wahl zur Bezirksversammlung hinzuwählen, die sich wie folgt auf die einzelnen Wahlgruppen verteilen: